

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

1. Vertragsgegenstand:

- 1) Der Subunternehmer übernimmt im Auftrage von Steiner Mediensysteme GmbH die Bearbeitung bestimmter Aufgaben unter anderem in den Bereichen Planung, Kommissionierung, Aufbau, Betreuung, Abbau.
- 2) Der Subunternehmer wird die übernommenen Aufgaben selbst oder durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiter durchführen. Unteraufträge dürfen vom Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens Steiner Mediensysteme GmbH, unter Angabe der Subunternehmer, vergeben werden.
- 3) Steiner Mediensysteme stellt dem Subunternehmer alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung, ausgenommen sind Werkzeuge mit der Ausnahme von Spezialwerkzeugen. Der Subunternehmer verpflichtet sich, schonend und ordnungsgemäß mit dem ihm überlassenen Material umzugehen.
- 4) Ebenfalls verpflichtet sich der Subunternehmer, sich in Bezug auf äußere Erscheinung, Kleidung und Verhalten gegenüber Dritten angemessen zu verhalten.

2. Zeit und Ort der Dienstleistung:

- 1) Der Subunternehmer ist hinsichtlich der Art der Durchführung der ihm erteilten Aufträge und der Verwendung seiner Zeit frei. Er unterliegt keinen Weisungen seitens Steiner Mediensysteme GmbH.
- 2) Der Subunternehmer ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes frei. Die Durchführung der Tätigkeit erfolgt jedoch auch in den Geschäftsräumen von Steiner Mediensysteme GmbH bzw. den entsprechenden Veranstaltungsorten. Dem Subunternehmer stehen dafür evtl. erforderliche räumliche und technische Mittel zur Verfügung.

3. Vergütung:

- 1) Der Subunternehmer erhält für seine Tätigkeit ein vorab festgelegtes Honorar.
- 2) Das Honorar ist fällig nach detaillierter Rechnungsstellung einschließlich Stunden- und Tätigkeitsnachweis seitens des Subunternehmers nach Beendigung der unter § 1 genannten Tätigkeit. Zuzüglich berechnet der Subunternehmer die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 20 %).
- 3) Steuern und Abgaben sind Angelegenheit des Subunternehmers, sie sind von ihm unmittelbar zu entrichten.

4. Reisekosten und Aufwendungen:

- 1) Mit dem unter § 3 vereinbarten Honorar sind sämtliche Kosten und Aufwendungen des Subunternehmers abgegolten. Dies betrifft insbesondere Zuschläge in jedweder Form, Anfahrtskosten, Auslagen/Spesen und im Regelfall auch Kommunikationskosten.
- 2) Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, für Anreisen zur Veranstaltung, deren Entfernung weniger als 50 km von der Niederlassung von Steiner Mediensysteme GmbH beträgt, zu berechnen. Bei größeren Entfernungen ist der Subunternehmer berechtigt, Reisekosten, diese jedoch nur in maximaler Höhe eines halben Tagessatzes inkl. aller Spesen, Fahrtkosten und Arbeitszeit, zu berechnen
- 3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leobendorf.

5. Verschwiegenheit und Herausgabe von Unterlagen:

- 1) Der Subunternehmer ist verpflichtet, über die Verhältnisse von Steiner Mediensysteme GmbH, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 2) Der Subunternehmer wird sämtliche Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übergeben werden, Dritten nicht zugänglich machen und sie unmittelbar nach Beendigung dieses Vertrages an Steiner Mediensysteme herausgeben. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

6. Andere Tätigkeiten:

- 1) Dem Subunternehmer steht es frei, auch für andere Unternehmen tätig zu sein.
- 2) Der Subunternehmer verpflichtet sich, Steiner Mediensysteme GmbH mögliche Interessenkonflikte, die sich aus einer anderen Tätigkeit ergeben könnten, anzuzeigen.

7. Arbeitsergebnisse:

Alle Ergebnisse der Tätigkeit des Subunternehmers, die aus Tätigkeiten für Steiner Mediensysteme GmbH entstanden sind, stehen unmittelbar Steiner Mediensysteme GmbH zur Verfügung. Das gilt auch für schutzrechtsfähige Erfindungen.

8. Vertragsdauer und Kündigung:

Der Subunternehmer hat unaufgefordert folgende Unterlagen beizubringen:

- Nachweis über abgeschlossenen Haftpflichtversicherung über 1,5 Mio. € Personen- u. 1,5 Mio. € Sachschäden
- Nachweis der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
- Bescheinigung Finanzamt über die steuerliche Behandlung als Unternehmer

9. Haftung:

Der Subunternehmer haftet generell für die von ihm ausgeführte Leistung in voller Schadenshöhe bei Nachweis grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

10. Rücktritt vom Auftrag:

Steiner Mediensysteme GmbH obliegt das Recht, innerhalb angemessener Frist, d. h. 14 Tage vor Auftragsdurchführung vom Auftrag zurückzutreten. Dazu ist die Schriftform zwingend notwendig. Tritt der Subunternehmer – egal zu welchem Zeitpunkt – vom Auftrag zurück, so kann Steiner Mediensysteme GmbH dadurch entstandene Mehraufwendungen geltend machen.

11. Weisungsbefugnisse:

Der Subunternehmer hat sich mit Steiner Mediensysteme GmbH, abgegrenzt auf das beauftragte Projekt, über mögliche Weisungsnotwendigkeiten gegenüber anderen Projektmitarbeitern abzustimmen.

12. Schlussbestimmungen:

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
- 2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollen sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben.
- 3) Sofern der Subunternehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder seinen Wohnsitz nicht in Österreich und somit keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird der allgemeine Gerichtsstand der Firma begründet.